

Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf

Die Zuordnung von Leistungsberechtigten zu „Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf“ (§ 134 Abs. 3 Satz 3 SGB IX) wird wie folgt vorgenommen:

1. Für den Leistungstyp

2.2.2.1 Wohnen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung ab dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Ende der Beschulung

(...)

2. Für die Leistungstypen

a) 2.1.1.1 Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung

b) 2.1.2.2 Anerkannte Tagesbildungsstätte G für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung

wird neben der allgemeinen Leistungsberechtigtengruppe jeweils eine zusätzliche Leistungsberechtigtengruppe gebildet,

(...)

3. Für den Leistungstyp

5.1.1.1 Kindertagesstätten mit Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden,

wird neben der allgemeinen Leistungsberechtigtengruppe eine zusätzliche Leistungsberechtigtengruppe gebildet.

Aufnahme in die zusätzliche Leistungsberechtigtengruppe (LBGR 2) finden Kinder

- bei denen durch eine/n Ärztin/Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eine/n Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/en, eine/n Psychotherapeutin/en mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eine/n Ärztin/Arzt oder psychologische/n Psychotherapeutin/en, die/der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, eine Diagnose aus dem Bereich der Autismusspektrumstörungen (F.84) oder die Diagnose F91.1 (Störung des Sozialverhaltens bei fehlenden sozialen Bindungen) festgestellt worden ist,
- mit einer diagnostizierten geistigen Behinderung in Form einer Intelligenzstörung und zusätzlicher deutlicher Verhaltensstörung (F70.1-F79.1),

- mit einer schweren und mehrfachen Behinderung, insbesondere beim Vorliegen eines hohen Pflegebedarfs sowie blinde oder mehrfach sinnesbeeinträchtigte Kinder,

und für die nach dem Ergebnis der Gesamtplanung eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung sowie ein besonders erhöhter Förderbedarf vorliegen oder zu erwarten sind, die nicht durch die personelle Ausstattung für die LBGR 1 gedeckt werden können.

Wenn aufgrund einer ärztlichen Verdachtsdiagnose und anhand vorliegender Unterlagen durch den Kostenträger im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt wird, dass eine weitergehende Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik erforderlich ist und diese eingeleitet wird, wird die Möglichkeit eröffnet, grundsätzlich bis zu sechs Monate die Vergütung der LBGR 2 zu gewähren.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um längstens bis zu weiteren sechs Monaten möglich.

4. Für alle anderen Leistungstypen gilt die Zuordnung zu einem Leistungstyp zugleich als Zuordnung zu einer Leistungsberechtigtengruppe.